

Die knifflige Frage nach den Grund- und Menschenrechten

Behörden fühlen sich bei ethischen und grundrechtlichen Fragen in der Arbeit mit Sozialhilfebezügerinnen oder Menschen mit einer Behinderung oft allein gelassen. Zwei Leitfäden widmen sich dem Thema und bieten Entscheidungshilfen.



Die Sozialhilfe hat die Aufgabe, Menschen zu unterstützen, die sich in einer Notlage befinden und ihren Lebensunterhalt nicht selbst sichern können. Sozialhilfe sichert den Menschen damit ein Überleben in Würde und dient so in unserem Staat der Verwirklichung fundamentaler Grund- und Menschenrechte. Während diese Funktion der Sozialhilfe grundsätzlich unbestritten ist, bietet ihre konkrete Ausgestaltung in der Praxis Anlass zu zahlreichen Diskussionen. Wann soll jemand Sozialhilfe erhalten? Was kann man von einem Sozialhilfebezüger an Eigenleistungen erwarten? Ein Beispiel: Ein Vater verhält sich unkooperativ,

bleibt regelmässig dem Arbeitseinsatzprogramm unentschuldig fern oder kommt zu spät, bemüht sich nicht um eine Arbeitsstelle und meldet sich auch nicht wie abgemacht wöchentlich beim Sozialdienst. Seiner Familie mit einem Kind wird in der Folge der Grundbedarf für den Lebensunterhalt für ein Jahr um 30 Prozent gekürzt. Ist es zulässig, dass der Sozialdienst Frau und Kind für das Fehlverhalten des Familienvaters mitbestraft?

Es geht in dieser Frage nicht nur um die Hilfebedürftigen mit ihren Ansprüchen, sondern auch um eine Öffentlichkeit und die Steuerzahler, die einen stetig wach-

Dürfen Eltern ihrer behinderten Tochter verbieten, zu heiraten, weil sie deren Freund nicht mögen? Mit solchen und anderen Fragen beschäftigt sich der Ratgeber zu den Grund- und Menschenrechten von Menschen mit Behinderungen (im Bild die Titelseite des Leitfadens).

Bild: zvg



«Ob in der Sozialhilfe oder in der Arbeit mit Menschen mit einer Behinderung: Behörden und Fachpersonen greifen regelmässig in höchst sensible Persönlichkeitsrechte ihrer Einwohnerinnen und Einwohner ein.»

Die Autorin Gülcan Akkaya Bild: zvg

senden Erwartungs- und Legitimationsdruck ausüben. Wie kann sichergestellt werden, dass die angeordneten Massnahmen, Sanktionen, Weisungen und Auflagen, mit denen die Sozialhilfe arbeiten muss, nicht grundlegende Rechte der Betroffenen verletzt? In der Praxis tauchen dabei oft schwierige und grundrechtssensible Fragen auf, wie das erwähnte Beispiel zeigt. Im konkreten Fall ist zu prüfen, wie sich die Kürzung auf die Familie auswirkt. Insbesondere sind die Interessen der Frau und des Kindes zu berücksichtigen. Für das Fehlverhalten des Vaters können sie nicht verantwortlich gemacht werden. Je nach Situation könnte es aber erforderlich sein, die Frau und das Kind als eigene Unterstützungseinheit zu behandeln.

Grund- und Menschenrechte von Menschen mit einer Behinderung

Genauso sensibel sind die Fragen in der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen: Eine 28-jährige Frau mit einer geistigen Behinderung möchte ihren Freund heiraten. Die Frau steht unter der Beistandschaft ihrer Eltern. Diese verbieten die Heirat, weil sie den Freund der Tochter nicht mögen. Dürfen die Eltern das? Menschen mit Behinderungen erfahren in verschiedensten Lebensbereichen Einschränkungen in der Ausübung ihrer Grundrechte, die weit über das hinausgehen, was Menschen ohne Behinderungen erleben. So beispielsweise in der Bildung, im Zugang zum Arbeitsmarkt, beim Wohnen, im öffentlichen Verkehr oder bei der Gestaltung ihrer Freizeit. Auch die Ausgestaltung des Familienlebens, die Sexualität oder der Wunsch nach eigenen Kindern sind zahl-

reichen Einschränkungen unterworfen. Ganz generell werfen Möglichkeiten und Grenzen der persönlichen Selbstbestimmung sehr praktische Fragen auf, die nicht einfach zu beantworten sind.

Die neue, auch für die Schweiz verbindliche UNO-Behindertenrechtskonvention setzt Massstäbe. Sie fordert, dass Menschen mit Behinderungen an unserer Gesellschaft teilhaben und nicht ausgeschlossen werden. Sie sollen nicht Objekte der Fürsorge und ihrer Institutionen sein, sondern gleichberechtigte Individuen mit Rechten und Pflichten. Dies mag im Alltag vor allem dann ein hoher Anspruch sein, wenn Menschen mit einer kognitiven, physischen oder psychischen Behinderung nicht urteilsfähig oder auf intensivste Pflege angewiesen sind. Doch auch in solchen Situationen erfordert eine grundrechtskonforme Praxis, dass Fachpersonen und Behörden alles unternehmen, um die Selbstbestimmung der Betroffenen soweit möglich zu gewährleisten. Für das erwähnte Beispiel heisst das: Menschen mit einer geistigen Behinderung haben wie alle anderen Menschen ein höchstpersönliches Recht auf Ehe und Familie. Die (fehlende) Zustimmung der Eltern ist bei gegebener Urteilsfähigkeit der Frau kein Hindernis für die Eheschliessung.

Handlungsinstrumente für die Praxis

Ob in der Sozialhilfe oder in der Arbeit mit Menschen mit einer Behinderung: Behörden und Fachpersonen greifen regelmässig in höchst sensible Persönlichkeitsrechte ihrer Einwohnerinnen und Einwohner ein. Sie werden sich dessen oft bewusst und stossen dabei auf ethi-

sche und grundrechtliche Fragen, mit denen sie sich nicht selten allein gelassen fühlen. Zwei neu entwickelte Leitfäden, erarbeitet von der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit zusammen mit dem Schweizerischen Kompetenzzentrum für Menschenrechte, bieten hier Hilfestellungen für die Praxis an. Die Leitfäden zeigen anhand von zahlreichen Fallbeispielen aus der Sozialhilfe und aus der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen auf, was für Fragen sich im Alltag von Behörden und Fachpersonen häufig stellen und wie eine grundrechtskonforme Praxis aussehen könnte. Besonders wertvoll hat sich dabei die enge Zusammenarbeit mit Institutionen und Fachleuten erwiesen, welche selber immer wieder schwierige Entscheide zu fällen haben und den Wunsch nach Orientierungshilfen für den Alltag geäussert haben. So sind Handlungsempfehlungen entstanden, welche kein Rezeptbuch darstellen, aber wichtige Entscheidungshilfe sein können.

Gülcan Akkaya,
Dozentin und Projektleiterin
Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Die Publikationen:

- Akkaya, Gülcan (2015): Grund- und Menschenrechte in der Sozialhilfe. Ein Leitfaden für die Praxis. Interact Verlag Luzern.
- Akkaya, Gülcan et al. (2016): Grund- und Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen. Ein Leitfaden für die Praxis der Sozialen Arbeit. Interact Verlag Luzern (2016)

Die beiden Publikationen können unter www.interact-verlag.ch bestellt oder kostenlos heruntergeladen werden.